



Sanktionen gegen Russland, praktische Auswirkungen im Export

Die EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation wurden soeben verschärft. Jedes nach Russland exportierende Unternehmen kann unmittelbar oder mittelbar von den Sanktionen betroffen sein. Was gibt es im Russlandgeschäft konkret zu beachten?

1. Wer muss EU-Sanktionen beachten?

EU-Sanktionen sind von allen in der EU ansässigen Unternehmen, von EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern innerhalb der EU zu beachten.

Russische Tochterunternehmen sind keine in der EU ansässigen Unternehmen und unterliegen deshalb **nicht** den EU-Sanktionen. Die Muttergesellschaft ist insoweit nicht für das Handeln der Tochter haftbar. Allerdings macht sich ein Generaldirektor mit zum Beispiel deutscher Staatsangehörigkeit bei Verstößen des Tochterunternehmens gegen EU-Sanktionen persönlich strafbar. Er unterliegt als EU-Bürger den Sanktionsbestimmungen der EU, auch wenn sein ständiger Aufenthalt in Russland ist. Maßgebend ist hier die Staatsangehörigkeit. Auch rechtlich unselbständige in Russland domizilierte Repräsentanzen von in der EU ansässigen Unternehmen unterliegen den EU-Sanktionen.

Die EU-Muttergesellschaft darf ihrem russischen Tochterunternehmen keine Anweisungen geben gegen EU-Recht zu verstoßen und darf keine für sie verbotenen Geschäfte auf die Tochter übertragen (Umgehungsverbot).

2. Gelistete natürliche und juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen („Adressen“)

Von den EU-Sanktionen sind nach der per 12. September 2014 erweiterten Sanktionsliste 119 Adressen erfasst. Die EU-Sanktionen verbieten jegliche wirtschaftliche Aktivität mit diesen gelisteten Adressen. Abfragen sind online auf der konsolidierten Sanktionsliste der EU möglich:

http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list/index_en.htm

2.1. Mittelbare Wirkung der Sanktionen (welche Personen sind tatsächlich von den Sanktionen betroffen?)

Unternehmen, die zu 50% oder mehr einer gelisteten Adresse gehören oder von ihr kontrolliert werden, unterliegen den gleichen Sanktionen wie gelistete Adressen. Wirtschaftliche Aktivitäten mit diesen Unternehmen werden als mittelbare zur Verfügungsstellung wirtschaftlicher Ressourcen gewertet und sind deshalb verboten. Dieses Verbot gilt bei mehrgliedrigen Konzernstrukturen auch für alle nachgeordneten Gesellschaften mit entsprechenden Beteiligungsquoten.

Kumulierte Anteile sind nach EU-Recht nicht zu berücksichtigen. Beispiel: Zwei gelistete Adressen besitzen je 25% einer Gesellschaft. Diese Besitzverhältnisse begründen nach EU-Recht keine Sanktionierung dieser Firma.

Mit einem nicht gelisteten Unternehmen dürfen Geschäfte gemacht werden, auch wenn der angestellte Leiter gelistet ist.

2.2. **Recherchepflicht von Exporteuren**

Um Verstößen gegen EU-Sanktionen vorzubeugen, müssen sich Exporteure über die Eigentums- und Kontrollverhältnisse ihrer russischen Geschäftspartner Klarheit verschaffen.

Es gibt keinen Generalverdacht. „Handeln nach gutem Wissen und Gewissen im Rahmen des Vernünftigen“ ist ausreichend. Beispiel: Das Handelsregister des russischen Unternehmens weist nicht gelistete Eigentümer aus und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Kontrolle durch gelistete Personen. In diesem Fall sind keine weiteren Recherchen erforderlich.

Im Zweifel oder für den Fall, dass über eine Vielzahl von Geschäftspartnern recherchiert werden muss, halten große in Russland domizilierte Anwalts- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und zum Beispiel RUSSIA CONSULTING (www.russia-consulting.eu) Recherchekapazitäten vor. Bei RUSSIA CONSULTING wurde eine eigene Suchmaschine entwickelt, die Eigentumsstrukturen und die Namen der Generaldirektoren offenlegt. Sergej Sumlenny (E-Mail: SummlennyS@russia-consulting.eu) steht Ihnen als Experte zum Thema Sanktionen für konkrete Fragen zur Verfügung.

3. **US-Sanktionen, Sanktionen weiterer Drittstaaten**

Auch eine Reihe von nicht EU-Staaten, darunter die USA, haben Sanktionen gegen Russland erlassen.

3.1. **USA**

Die von den USA gelisteten Adressen können über die SDN-Liste (Special Designated Nationals) der OFAC online abgefragt werden: <http://sdnsearch.ofac.treas.gov/>

Zwischen den US- und den EU-gelisteten Adressen gibt es eine weitgehende aber keine vollständige Übereinstimmung. Neben der SDN-Liste gibt es eine SSI-Liste (Sectoral Sanctions Identification) mit branchenspezifischen Sanktionsmaßnahmen: <http://www.treasury.gov/ofac/downloads/ssi/ssi.pdf>

Die US-Sanktionen sind grundsätzlich von US-Unternehmen und deren ausländischen Repräsentanten, US-Bürgern und Personen mit Wohnsitz in den USA zu beachten. Damit unterliegen auch die US-amerikanischen Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen den US-Sanktionen.

In der EU ansässige Unternehmen mit Tochtergesellschaften in den USA sollten unter dem Gesichtspunkt von Reputationsverlusten gegenüber amerikanischen Behörden die Beachtung der US-Sanktionen auch durch die Muttergesellschaft erwägen. In der Beachtung amerikanischer Sanktionen durch deutsche Unternehmen kann aber ein nach der deutschen Außenwirtschaftsverordnung unzulässiger Boykott vorliegen.

Nach US-Recht sind kumulierte Anteile an gelisteten Unternehmen zu berücksichtigen. (vgl. Ziff. 2.1.)

3.2. **Weitere Drittstaaten**

Weitere Staaten, darunter Kanada, die Schweiz, Australien, Japan und Norwegen haben Sanktionen gegen Russland erlassen. Einen Überblick über die jeweils gelisteten Adressen gibt die Übersicht der AHK Moskau „Sanktionen aller Länder und Regionen“, im Moment noch zum Stand 4. September 2014: http://www.riskadvisory.net/pdfrepository/Sanctions_individuals_Russia_Ukraine_YS.pdf Maßgebend sind aber immer die offiziellen Sanktionslisten.

4. **Geschäftsverkehr mit Banken:**

Zahlungsverkehr und die Gewährung von Handelsfinanzierungen sind mit russischen Banken weiterhin zulässig. Eine Ausnahme bildet nur die Russische Nationale Handelsbank. Alle Transaktionen im Zahlungsverkehr und im Dokumentengeschäft laufen bei deutschen Kreditinstituten über Embargoprüfsysteme. Zahlungen von und an EU- und US-gelistete Adressen werden angehalten und vor Ausführung auf Zulässigkeit überprüft.

Von der EU sanktioniert sind fünf große russische Banken mit mehrheitlicher Staatsbeteiligung: Sberbank, VTB Bank, Gazprombank, VEB Bank und Rosselkhozbank. Die Neuvergabe von Darlehen und Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen (bis 08. September von 90 Tagen) an diese Banken ist verboten. Die Finanzierung nicht verbotener Exportgeschäfte bleibt aber ausdrücklich erlaubt. Akkreditivbestätigungen und Akkreditivanschlussfinanzierungen sind also weiterhin möglich.

Es bleibt zu beobachten, inwieweit sich die Sanktionen auf die Bonität dieser fünf Banken auswirken und der Anteil privater Banken am Exportfinanzierungsgeschäft zu Lasten sanktionierter Banken steigt.

5. Sektorale Sanktionen:

Sektorale Sanktionen sind zum Beispiel Verbote für bestimmte Investitionen auf der Krim und Exportverbote für bestimmte Güter des Energiesektors, für Rüstungsgüter und für Dual-Use-Güter, die ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein könnten. Auch die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern nach Russland, die nicht im Anhang der EG-Dual-Use-Verordnung aufgeführt sind, sind von den Beschränkungen der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst.

Über warenbezogene Sanktionen erhalten Sie Informationen durch das Merkblatt der BAfA „Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation“. Dieses Merkblatt mit Datum vom 12. August 2014 steht zum Download auf der Homepage der BAfA zur Verfügung:

http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/merkblatt_russland.pdf

In Einzelfall ist immer eine Rückfrage beim BAFA ratsam. Unter der Telefonnummer 06196-908-137 richtete BAFA eine Hotline für Fragen zum Russland-Embargo ein.

6. Hermesdeckungen (Bund)

Hermes übernimmt für erlaubte Exporte nach Russland weiterhin Deckungen. Grundsätzlich trägt der Exporteur die Verantwortung für die Zulässigkeit der Ausfuhr. Eine Abstimmung mit der BAFA nimmt Hermes nur in Einzelfällen vor.

7. Russische Sanktionen:

Russland hat als Antwort auf die EU- und US-Sanktionen Importverbote für bestimmte Lebensmittel und Landwirtschaftserzeugnisse erlassen. Gegensanktionen auf die neue Verschärfung der EU Sanktionen sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Merkblatts nicht bekannt.

8. Wichtige Links:

BAFA Ausfuhrkontrolle: <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/>

Bundesbank, Servicestelle Finanzsanktionen:

<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Finanzsanktionen/finanzsanktionen.html>

Alle Angaben beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, Stand 15. September 2014. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen keine Rechtsberatung und keine Abstimmung mit der BAFA oder der Deutschen Bundesbank. Mit veränderten Sanktionsbestimmungen und deren veränderten Auslegung ist jederzeit zu rechnen.

Eine englischsprachige Broschüre „Sanctions Affecting Internatinal Business“ von RUSSIA CONSULTING mit weiteren Informationen, Ausgabe 10. August 2014, stellen Ihnen unsere Auslandsfachberaterinnen gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf und beraten Sie gerne rund um das Auslandsgeschäft:

Petra Wunderlich Tel.: 0711 398-44854

Carolin Kopp Tel.: 0711 398-44258

Tugba Güven Tel.: 0711 398-44430

Sarah Schneider Tel.: 0711 398-44692

Sabine Schiller Tel.: 0711 398-41240



Copyright:
Kreissparkasse
Esslingen-Nürtingen

Auslandsgeschäft
Klaus-Dieter Hufnagel
Telefon 0711 398-44260